

## In diesen Tagen

hat der Kölner Erzbischof, **Kardinal Woelki**, nun doch ein Gutachten veröffentlichen lassen, in welchem deutlich wird, bis zu welchem Grade sich Priester aller Rangstufen ins Zwielficht gesetzt haben. FAZ v. 19. März 2021:

*Die Gutachter werfen den Verantwortlichen eine desaströse Aktenführung, chaotisches Verwaltungshandeln und Unkenntnis des Rechtes vor. .. Gegen Laien, die rund ein Viertel der 202 ermittelten Beschuldigten im Missbrauchsfällen ausmachen, seien die Verantwortlichen stets konsequent und unnachsichtig vorgegangen.*

I. Bevor wir darüber in Empörung verfallen, ist zu prüfen, **um was es eigentlich geht**. Natürlich ist jede Art von Pädophilie, ob von einem Priester oder einen sonstigen strafmündigen Bürger begangen, verwerflich und in den meisten Fällen auch strafbar. Bei den gutachterlich festgestellten Vorwürfen handelt es sich aber nur darum, dass die Verantwortlichen die kirchenrechtlich erforderlichen Schritte, wie Voruntersuchung, Meldung nach Rom usw. (FAZ aaO) unterlassen hätten. Da die Kirche sich aber selbst verwaltet, geht es den Staat gar nichts an, was insofern getan oder nicht getan wurde, denn strafbar ist das nicht. Es gibt zwar die hier nicht einmal wirklich passende Strafvorschrift *Nichtanzeige geplanter Straftaten* (§ 138 StGB). Ist eine Straftat aber bereits begangen, besteht für niemanden eine Pflicht, sie zur Anzeige zu bringen. Das Verhalten der Kirchenoberen mag daher moralisch anfechtbar sein, strafbar ist es nicht.

II. Von der Aufregung bleibt also nur der Vorwurf, dass Kirchenobere ihre **internen Regeln** missachtet haben. Welche Regeln das sind - das weiß man gar nicht genau. Der *Codex Iuris Canonici* jedenfalls enthält keine (!) Vorschrift, wonach das Fehlverhalten eines Kirchenmitgliedes oder eines Priesters dem Papst zu melden ist. Diese Pflicht könnte also nur aus Dienstanweisungen ergeben, deren Wortlaut wir allerdings nicht kennen. Vor allem wissen wir nicht, ob und ggfs. mit welchen Vorbehalten diese für den konkreten Fall ausgestattet sind. <sup>1</sup> Die römische Kirche ist seit jeher berühmt für ihre feine juristische Unterscheidungskunst. Der *Codex Iuris Canonici* enthält nicht einmal eine Vorschrift, welche sexuelle Übergriffe von Priestern verbietet oder unter Strafe stellt. Allenfalls einschlägig könnte der sehr allgemeine Artikel. 1369 sein:

Wer in einer öffentlichen Aufführung oder Versammlung oder durch öffentliche schriftliche Verbreitung oder sonst unter Benutzung von sozialen Kommunikationsmitteln eine Gotteslästerung zum Ausdruck bringt, **die guten Sitten schwer verletzt**, gegen die Religion oder die Kirche Beleidigungen ausspricht oder Hass und Verachtung hervorruft, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.

III. Von dem Lärm um den Kardinal Woelki und seine **Vertuschungsversuche** bleibt daher eigentlich nichts wirklich Vorwerfbares, vor allem dann nicht, wenn Folgendes bedacht wird.

Unsere staatlichen Großorganisationen sind ja – wie jeder weiß- gottlob völlig integer und sauber!! In deutschen privaten Großunternehmen geschehen aber täglich strafbare Handlungen von Mitarbeitern - Diebstähle, Betrügereien, Untreue und sonstige Durchstechereien. Kämen diese zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft, müsste diese ermitteln und ggfs. Anklage erheben. Wer einmal in der Rechtsabteilung eines großen Unternehmens

---

<sup>1</sup> Eine genaue Analyse würde in die juristisch reizvollen Tiefen des Staatskirchenrechtes führen.

tätig war (wie ich) weiß aber, dass Unternehmen mit allen Kräften bemüht sind, Unregelmäßigkeiten wie Straftaten von Mitarbeitern nicht nach außen dringen zu lassen. Das würde dem Ruf des Unternehmens schaden. Anstatt den Täter daher einer gerichtlichen Strafe zuzuführen, und damit, was angesichts der fast immer verhängten Bewährungsstrafe schwerer als diese wiegt, eine Eintragung im Strafregister zu bewirken, wird der kriminelle Mitarbeiter mit einem Zeugnis versehen, welches (so gibt es die Arbeitsgerichtsbarkeit vor) von einem *verständigen Wohlwollen* geprägt ist, bevor er rausgetan wird. Er wird schon etwas Anderes finden.

III. Das **Problem des straffälligen und entlassenen Priesters** besteht aber darin, dass er mit seinem Beruf, der ihm immer noch ein gewisses Ansehen gibt, außerhalb der Kirche gar nichts anfangen kann. Der Priester tut dann einen sehr, sehr tiefen Fall. Für den kirchlichen Vorgesetzten stellt sich damit dann doch die Frage, ob dessen Verfehlung wirklich so erheblich ist, dass man ihm das antun muss. Wenn der Hamburger Erzbischof, der in dem erwähnten Gutachten besonders schlecht wegkommt, mit Schande aus dem Amt ginge, wäre der Sturz besonders tief. Bei der öffentlichen Aufregung und Fingerzeigerei gegen diese Prälaten ist daher wohl auch viel Selbstgerechtigkeit und Böswilligkeit mit im Spiel.

IV. Noch niemals in der Kirchengeschichte wurden Sexuelle Übergriffe und Verfehlungen von der Kirche einer staatlichen Strafverfolgung ausgesetzt. Sie können sogar die Karriere fördern. Es gab Päpste, die ihre homosexuellen Bettgenossen zu Kardinälen gemacht haben. Eine Männerfreundschaft zwischen Bischof und Priester kann über die Stellung eines Koadjutors zum Bischofsamt führen, wofür es Beispiele gibt. Sexuelle Übergriffe und Verfehlungen gelten kirchenintern daher offenbar als **lässliche Sünden** und Knabenliebe ist dann nur unwesentlich schlimmer.

## Ergebnis

Bisher kam die römische Kirche mit all ihren Verfehlungen im Wesentlichen unbeschädigt durch. Bisher. Plötzlich hat sich der Wind der öffentlichen Meinung gegen sie gekehrt. Die Aufregung über die Vertuschungen der Kirche, hat am Ende gar nichts mit den handelnden Personen zu tun. Sie dürfte eher Ausdruck des tiefen Erschreckens davor sein, dass die von vielen als würdigste Institution unserer Kultur und Geschichte angesehene römische Kirche vielleicht doch das ist, als was Luther sie bezeichnete: **Tempel des Antichrist**. Wenn die Kirche jede Achtung verliert - was sollen dann unsere wunderschönen Kirchenbauten? **Was machen wir mit dem Kölner Dom, wenn dieser als Schutzraum für sexuelle und andere Laster wahrgenommen wird?**

M. A.

19.3. 21